

Hälfte der Strafhöhe beträgt und ihr Gesamtverhalten unter Beachtung der Straftat wesentliche positive Erziehungsergebnisse erkennen läßt sowie wenn durch diese Maßnahme der weitere Erziehungsprozeß günstig beeinflußt werden kann.

Eine solche Ausnahmeregelung ist bei Strafgefangenen, die Rückfalltäter gemäß **Absatz 2** sind, nicht gestattet. Die Begründung besteht darin, daß es sich hierbei um hartnäckige Strafrechtsverletzer handelt, bei denen bisherige Strafen mit Freiheitsentzug keinen Erfolg zeigten. (In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, daß ein Teil dieser Strafgefangenen durch ihren mehrfachen Aufenthalt in Strafvollzugseinrichtungen mehr oder minder „vollzugsgewohnt“, oft sehr „anpassungsfähig“ ist und so versucht, durch ein entsprechendes „zuvorkommendes“ Verhalten Vorteile zu erringen.)

- Die Zusammensetzung der Strafgefangenen erfordert auch, den Arbeitseinsatz im Regelfall nur innerhalb der Strafvollzugseinrichtungen und dabei auch nur unter ständiger Beaufsichtigung durchzuführen. Lassen Straftat, Strafdauer und das Gesamtverhalten eines Strafgefangenen der strengen Vollzugsart unter Anlegung eines strengen Maßstabes einen Außenarbeitseinsatz zu, sind besondere Sicherungsmaßnahmen festzulegen. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen dann, wenn der Rest der noch zu vollziehenden Strafe drei Jahre übersteigt.
- Der Aufenthalt im Freien ist jeweils nur mit den Strafgefangenen eines Stations- bzw. Produktionsbereiches und in Form geordneter Bewegungen in Gruppen durchzuführen.
- Anerkennungen gemäß § 34 sollen in der Regel nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Einweisung in eine Strafvollzugseinrichtung ausgesprochen werden. Vergünstigungen in Form eines Arbeitseinsatzes in bewachungslosen Brigaden oder einer Unterbringung in ständig offenen Verwahräumen sind in dieser Vollzugsart **nicht zulässig**.
- Strafgefangene der strengen Vollzugsart dürfen ihren Angehörigen monatlich einmal schreiben und auch einen Brief von ihnen empfangen, Besuche sind innerhalb von drei Monaten einmal erlaubt.
- Die Mitwirkung der Strafgefangenen an der Erziehungsarbeit ist auf den Einsatz als Brigadiere oder in anderen Funktionen bis zu dieser Ebene im Produktionsbereich und als Älteste im Unterkunftsbereich sowie auf die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Gestaltung der arbeitsfreien Zeit im Bereich einer Station oder von Zirkeln im Bereich einer Vollzugsabteilung beschränkt.
- Die Höchstdauer des Arrestes gemäß § 36 ist generell anwendbar.

So widerspiegelt sich in allen Vollzugsbedingungen der strengen Vollzugsart die Notwendigkeit einer absolut sicheren Verwahrung der in sie eingestuftten Strafgefangenen — die eine ständige strenge Beaufsichtigung und Kontrolle erfordert — im Interesse der Erfüllung der dem sozialistischen Strafvollzug übertragenen Schutz- und Erziehungsfunktionen.